

BGer 6B_225/2018 vom 24. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_225_2018

FR: TF 6B_225/2018 du 24 avril 2018

IT: TF 6B_225/2018 del 24 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Das Strafgericht Basel-Stadt verurteilte den Beschwerdeführer am 31. Mai 2017 wegen Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG) zu einer Busse von Fr. 40.--. Auf Berufung des Beschwerdeführers bestätigte das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt am 8. Januar 2018 das erstinstanzliche Urteil. Das Appellationsgericht hält für erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 22. März 2016 zwischen 12.10 und 12.30 Uhr einen Personenwagen an einer Stelle parkierte, an welcher ein Fahr- und Parkverbot gilt. Das Vorfahren und Anhalten zwecks Güterumschlags ist an der besagten Stelle jedoch erlaubt. Die vom Beschwerdeführer erstmals vor Gericht vorgebrachte Behauptung, er habe von 12.10 oder 12.20 bis 12.30 Uhr einen Güterumschlag vorgenommen, erachtet das Appellationsgericht als nicht glaubhaft. Es stellt stattdessen auf die konstanten und seines Erachtens glaubhaften Aussagen der Zeugin A._____ ab.

E. 2

Der Beschwerdeführer gelangt gegen das Urteil vom 8. Januar 2018 mit Beschwerde an das Bundesgericht. Er rügt, die Glaubwürdigkeit der einzigen belastenden Person, der Zeugin A._____, sei vor sämtlichen Instanzen nie infrage gestellt worden. Die von ihm mündlich mehrmals verlangte Konfrontationseinvernahme mit der belastenden Zeugin habe nie stattgefunden. Er hätte dieser gerne ergänzende Fragen gestellt.

E. 3

Den Verfahrensakten kann entnommen werden, dass die Zeugin A._____ am 31. Mai 2017 vor dem Strafgericht einvernommen wurde, wobei der Beschwerdeführer dieser Ergänzungsfragen stellen konnte (vgl. Akten Vorinstanz, act. 61 ff.). Dass er der Zeugin mangels Konfrontation nie ergänzende Fragen stellen und deren Aussagen in Zweifel ziehen konnte, trifft daher offensichtlich nicht zu.

E. 4

Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ist (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 143 IV 500 E. 1.1 S. 503, 241 E. 2.3.1 S. 244 ; 143 I 310 E. 2.2 S. 313). Die Rüge der Willkür muss in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 IV 500 E. 1.1 S. 503; 142 III 364 E. 2.4 S. 368; 141 IV 369 E. 6.3 S. 375). Die Beschwerde des Beschwerdeführers genügt diesen Begründungsanforderungen nicht, da er weder geltend macht noch rechtsgenügend aufzeigt, dass die vorinstanzliche Beweiswürdigung geradezu willkürlich sein könnte.

E. 5

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dessen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.